

Sitzung vom 28. März 2018

276. Anfrage (Interessenbindungen der Staatsanwaltschaft)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und René Truninger, Illnau-Effretikon, haben am 5. Februar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Für die Staatsanwaltschaft (und die Jugendanwaltschaft) gilt im Kanton Zürich die Offenlegungspflicht analog der Gerichte (§ 88a GOG in Verbindung mit § 7 GOG). Offenzulegen sind unter anderem die Nebenbeschäftigungen, die Tätigkeit in staatlichen Führungs- und in Aufsichtsgremien sowie die politische Parteizugehörigkeit etc.

Während die Interessenbindungen der Richterinnen und Richter im Kanton Zürich scheinbar ausnahmslos und formlos im Internet einsehbar sind, verlangt die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, via eine eigens dafür eingerichtete Internetseite, die Kontaktnahme ihres Sekretariates zwecks Einverlangen eines Zugangscodes. Dieser Zugangscodewird der interessierten Person, welche die Liste der Interessenbindung einsehen will, nach erfolgreichem Versand des Antragsformulars von der Oberstaatsanwaltschaft, wiederum per Mail, zugesandt.

Die Interessenbindung eines einem Fall zugeordneten Staatsanwaltes/einer Staatsanwältin kann einen Antrag auf Befangenheit nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es für zulässig, dass die Oberstaatsanwaltschaft solche Hürden bei der Anfrage nach der Interessenbindung eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin einbaut? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Person, welche vor der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft steht, die Interessenbindung des/der zuständigen Staatsanwaltes/Staatsanwältin einsehen will, da er die Unbefangenheit der/des für seinen Fall zuständigen Staatsanwältin/Staatsanwaltes prüfen will. Dies kann sehr wohl auch an Wochenenden/Feiertagen und 24 Stunden am Tag der Fall sein, wenn das Sekretariat der Oberstaatsanwaltschaft geschlossen ist, was es zu diesen Zeiten dann praktisch unmöglich macht, die Interessenbindungen eines zuständigen Staatsanwaltes innert nützlicher Frist und formlos abzufragen.

2. Die Liste der Interessenbindungen der Zürcher Staatsanwälte ist inkomplett. Verschiedene Staatsanwälte mit grosser Medienpräsenz (u. a. Staatsanwalt U.P. und Staatsanwältin K.H.) figurieren nicht auf der Liste der Interessenbindungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Kantons Zürich. Dem steht dagegen, dass – auch wenn es zutreffen sollte und diese beiden Staatsanwälte keine Interessenbindungen haben – auch Negativmeldungen aufgelistet werden müssen.
3. Hat die Justizdirektion die Oberstaatsanwaltschaft angewiesen oder wird sie anweisen, diese Missstände umgehend zu beheben, und sorgt sie dafür, dass die Liste der Interessenbindungen der Staatsanwaltschaft innert Frist komplettiert wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen sich teilweise mit gefährlichen oder psychisch stark angeschlagenen Personen auseinandersetzen. Es ist unbestritten, dass ein Teil der Straftäterinnen und Straftäter ein hohes Gewaltpotenzial aufweist und je nach Situation auch vor Gewalttätigkeiten gegenüber den untersuchungsführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht zurückschrecken würden. So können Staatsanwältinnen und Staatsanwälte persönlich in den Fokus von bestimmten beschuldigten Personen geraten, insbesondere nach der Anordnung von notwendigen Zwangsmassnahmen. Strafrechtlich bedeutsame Drohungen, auch mit Einbezug des privaten Umfeldes, kommen dabei immer wieder vor. Die Einführung der Offenlegungspflicht hat denn auch bei zahlreichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten konkrete Befürchtungen ausgelöst, die der Oberstaatsanwaltschaft zugetragen wurden.

Vor diesem Hintergrund gebietet es bereits die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, seine Mitarbeitenden im Rahmen des Möglichen zu schützen und sie nicht unnötigerweise Gefahren auszusetzen (vgl. § 39 Personalgesetz, LS 177.10). Insbesondere gilt es zu verhindern, private Kontaktdaten und Personalien der Öffentlichkeit ungefiltert zugänglich zu machen. Die Offenlegung von Mitgliedschaften, Nebenbeschäftigungen usw. erleichtert aber unter Umständen das Rückverfolgen der Herkunft der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, weshalb es einen angemessenen Schutzmechanismus braucht, um dies soweit möglich zu verhindern. Zudem kann damit auch vermieden werden, dass mittels standardisierter Suchmaschinen Abfragen getätigt werden.

Die Abfragen sind zu Bürozeiten jederzeit möglich, die Antwort wird innerhalb kurzer Frist geliefert. Es ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch nötig, dass die Abfragen während 24 Stunden und an 365 Tagen gewährleistet sind, zumal die Einvernahmen in der Regel ebenfalls während Bürozeiten stattfinden. Will eine Person eine Befangenheit geltend machen, so kann sie dies jederzeit tun – mithin auch nach einer Einvernahme –, sobald sie Kenntnis von einem möglichen Befangenheitsgrund erhält.

Zu Frage 2:

Massgeblich für die Offenlegung von Interessenbindungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist § 88a in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1). Daraus geht lediglich hervor, dass die genannten Tätigkeiten zu melden und zugänglich zu machen sind. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die nicht im Register angeführten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Interessenbindungen aufweisen. Würden sie in das Register aufgenommen, brächte dies keine anderen oder zusätzlichen Erkenntnisse. Keine Rolle spielt dabei, ob diese Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Medien präsent sind oder nicht.

Zu Frage 3:

Die Liste wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, einmal jährlich aktualisiert. Die Oberstaatsanwaltschaft kommt somit ihrer gesetzlichen Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemässen Offenlegung der Interessenbindungen nach; von Missständen kann nicht die Rede sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli